



## Niederschrift

über die am **Montag, den 9. August 2021 um 19.30 Uhr** im Gemeindeamt Reith stattgefundene **66.** öffentliche Gemeinderatssitzung.

**Anwesend:** Bgm. Stefan Jöchel als Vorsitzender und die Gemeinderäte Ing. Hansjörg Hölzl, Walter Obermoser, Georg Hauser, Martin Pendl, Monika Hager-Wild, Andreas Hirzinger, Josef Rehbichler, Martin Köck, Florian Pointner, Bettina Behr, Sebastian Hölzl

**Entschuldigt:** Josef Dagn (vertreten durch Andreas Hirzinger), Franz Adelsberger

**Schriftführer:** Mag. Alexander Weitlaner

**Beginn:** 19:30 Uhr

**Ende:** 22.45 Uhr

## Tagesordnung

- 1) Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 5.7.2021
- 2) Beratung und Beschlussfassung über Mietvertrag mit dem Obst- und Gartenbauverein - Dorf 22 – altes Feuerwehrhaus
- 3) Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gst. .223 (altes Feuerwehrhaus) KG Reith b. K.
- 4) Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. .223 (altes Feuerwehrhaus) KG Reith b. K.
- 5) Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 351/5 (Weichendingrundstück-Seebach) KG Reith b. K.
- 6) Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 398 (Münichau) KG Reith b. K.
- 7) Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 354/1, 354/7, 354/14 (Kitzbüheler Straße) KG Reith b. K.
- 8) Beratung und Beschlussfassung über Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 174/5 (Zimmerauerweg) KG Reith b. K.
- 9) Beratung und Beschlussfassung über Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 343/1, 343/4, 344/16, 344/17 und 343/3 (Kramat) KG Reith b. K.

- 10) Beratung und Beschlussfassung über einen Dienstbarkeitsvertrag mit der JGS Chalets Errichtungs GmbH
- 11) Beratung und Beschlussfassung über Subventionsansuchen
  - a) Weggemeinschaft Thainer-Griesbachweg
  - b) Weggemeinschaft Hennleiten
  - c) Elementarschäden Wimmerau
- 12) Beratung und Beschlussfassung zur Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalmanagement regio<sup>3</sup> Pillerseetal/Leukental/Leogang für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027
- 13) Bericht des Bürgermeisters und der Ausschüsse sowie allfällige Beschlussfassungen
- 14) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Vertraulicher Teil der Sitzung:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Wohnungsvergabe Kirchweg 3
- b) Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten
- c) Beratung und Beschlussfassung über Baukostenzuschuss
- d) Beratung und Beschlussfassung über ein Mietzinsbeihilfeansuchen

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gemeinderäte/Innen (11).

Der Bürgermeister stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bgm weist auf die geltenden Covid-19 Bestimmungen hin, welche für die gesamte Sitzung einzuhalten sind.

Der Bürgermeister beantragt, dass unter Tagesordnungspunkt 13 eine Vergabe der Einreichplanung und Statik zum anstehenden Bau- und Recyclinghofbau behandelt wird. Der Gemeinderat nimmt das Thema **einstimmig** auf die Tagesordnung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die ausgeschriebenen Tagesordnungspunkte und dass die Punkte a bis d wie angedacht unter Ausschluss der Öffentlichkeit (vertraulicher Teil der Sitzung) behandelt werden.

1) Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 5.7.2021

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit **11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung** (GR Monika Hager-Wild war bei der Sitzung nicht anwesend) die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 5.7.2021.

2) Beratung und Beschlussfassung über Mietvertrag mit dem Obst- und Gartenbauverein - Dorf 22 – altes Feuerwehrhaus

Der Bgm erläutert den vorliegenden Mietvertrag, welcher als Beilage A zur Niederschrift genommen wird. Besonders hervorzuheben ist, dass die Gemeinde die Räumlichkeiten nutzen kann, sofern sie nicht vom Verein genutzt werden (z.B. für Schulungen, andere Vereine, Besprechungen etc.)

Es wird im Vertrag ergänzt, dass der Keller sofern noch Platz frei ist, vom Verein mitgenutzt werden kann.

Auf Frage von GR Sebastian Hölzl wird von Bgm und AL festgehalten, dass die Gemeinde aufgrund der Vermietung des Geschäftslokals und des Vereinslokales vorsteuerabzugsberechtigt ist (nicht Abzugsberechtigt ist die Gemeinde beim öffentlichen WC). Die Mietenhöhe deckt bei der üblichen Abschreibung des Gebäudes von 1,5 % / Jahr jedenfalls die getätigten Investitionen. Dies wurde zudem mit der BH Kitzbühel als Aufsichtsbehörde abgestimmt und vorabgeklärt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **einstimmig** den vorliegenden Mietvertrag – Beilage A der Niederschrift.

3) Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gst. .223 (altes Feuerwehrhaus) KG Reith b. K.

Der Bgm informiert, dass das Grundstück entsprechend der Bebauung gewidmet werden muss und dafür zunächst eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes notwendig ist, da die Fläche als Entwicklungsfläche auszuweisen ist.

Auf Frage von GR Martin Köck führt der AL aus, dass im Kaufvertrag mit der Familie Brandstätter (Kauf der Flächen zur Herstellung des Mindestabstandsbereiches) die Gebäudenutzung fixiert und damit sichergestellt wurde. Eine Änderung wäre nur unter Zustimmung möglich, wobei nun eine Sonderfläche angedacht ist, welche die Nutzung zusätzlich exakt gemäß Vertrag (Dorfladen und Vereinsheim) festlegt.

Auf Frage von GR Sebastian Hölzl führt der AL aus, dass sich die Grundstücksform aufgrund der Mindestabstandsflächen ergibt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Kitzbühel in geheimer Abstimmung **einstimmig** gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Reith bei Kitzbühel vom 31.7.2021, Zahl rok\_Ä\_01 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Dorf / Zimmerauerweg:

Ausweisung einer Siedlungsentwicklungsfläche (1 Bauplatz – bestehendes Objekt Dorf 22)  
mit folgender Stempelfestlegung:

Z1/S5/D2

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4) Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. .223 (altes Feuerwehrhaus) KG Reith b. K.

Der Bgm informiert, dass es sich um die unter Tagesordnungspunkt 3 besprochene Widmungsanpassung handelt.

Auf Frage von GR Sebastian Hölzl führt der AL aus, dass kein Bebauungsplan notwendig ist, da es sich um ein bebautes Grundstück handelt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Kitzbühel in geheimer Abstimmung **einstimmig** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Widmann ausgearbeiteten Entwurf vom 31.7.2021, mit der Planungsnummer 414-2021-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Reith bei Kitzbühel im Bereich .223, 28 KG 82111 Reith bei Kitzbühel (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Reith bei Kitzbühel vor:

Umwidmung

Grundstück .223 KG 82111 Reith bei Kitzbühel

rund 456 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Dorfladen und Vereinsheim

weitere Grundstück 28 KG 82111 Reith bei Kitzbühel

rund 99 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Dorfladen und Vereinsheim

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5) Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 351/5 (Weichendengrundstück-Seebach) KG Reith b. K.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Kitzbühel in seiner Sitzung vom 12.4.2021 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 351/6, 351/1 KG 82111 Reith bei Kitzbühel (zur Gänze/zum Teil) ist zuvor durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt. Stellungnahme der Transalpinen Ölleitung (TAL) – Beilage B zur Niederschrift. Der Bgm informiert, dass man deren Auflagen zur Bebauung in den Widmungstext aufgenommen hat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Kitzbühel in geheimer Abstimmung **einstimmig** mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

Die von der TAL geforderten Auflagen zur Grundstücksbebauung werden zur Vermeidung der bekannten Schwingungsproblematik aufgenommen. Es wird auf das Gutachten des Raumplaners DI Franz Widmann verwiesen, welches als Beilage C zur Niederschrift genommen wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Kitzbühel in geheimer Abstimmung **einstimmig** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Widmann geänderten Entwurf vom 3.8.2021, mit der Planungsnummer 414-2021-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Reith bei Kitzbühel im Bereich 351/6, 351/1 KG 82111 Reith bei Kitzbühel (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Reith bei Kitzbühel vor:

Umwidmung

Grundstück 351/1 KG 82111 Reith bei Kitzbühel

rund 344 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41 in

Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Einschränkungen aus Nahbereich der Pipeline der TAL :

Mindestabstand Wohngebäude zur Pipeline Achse 10.0 m, Schmalseite von Wohngebäuden darf nicht parallel zur Pipeline Achse liegen, Wohngebäude dürfen im Mindestabstand von 15.0 m zur Pipeline Achse keine Holztramdecken aufweisen, im Mindestabstand von 15.0 m zur Pipeline Achse dürfen keine Gebäude in Leichtbauweise errichtet werden

weitere Grundstück 351/6 KG 82111 Reith bei Kitzbühel

rund 305 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41 in

Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Einschränkungen aus Nahbereich der Pipeline der TAL :

Mindestabstand Wohngebäude zur Pipeline Achse 10.0 m, Schmalseite von Wohngebäuden darf nicht parallel zur Pipeline Achse liegen, Wohngebäude dürfen im Mindestabstand von 15.0 m zur Pipeline Achse keine Holztramdecken aufweisen, im Mindestabstand von 15.0 m zur Pipeline Achse dürfen keine Gebäude in Leichtbauweise errichtet werden

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6) Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 398 (Münichau) KG Reith b. K.

Der Bgm erläutert, dass ein Teilstück des Grundstückes als Freiland gewidmet ist, was es zu bereinigen gilt. Im betroffenen Bereich hat die Gemeinde sich immerwährende Durchleitungsrechte sowie ein Geh- und Radfahrrecht einräumen lassen. Der entsprechende Vertrag wird unter Tagesordnungspunkt 10 behandelt werden.

GR Sebastian Hölzl merkt an, dass man die Fläche als Verkehrsfläche ausweisen sollte. Der AL führt aus, dass es sich nur um eine Privatzufahrt handelt, welche als Dienstbarkeit sichergestellt ist und keine eigene Parzelle bildet. Solchen Flächen werden nicht als Verkehrsflächen kenntlich gemacht.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Kitzbühel in geheimer Abstimmung **einstimmig** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Gemeinde Reith b. K. ausgearbeiteten

Entwurf vom 19.7.2021, mit der Planungsnummer 414-2021-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Reith bei Kitzbühel im Bereich 398 KG 82111 Reith bei Kitzbühel (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Reith bei Kitzbühel vor:

Umwidmung

Grundstück 398 KG 82111 Reith bei Kitzbühel

rund 110 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41 in

Wohngebiet § 38 (1)

10) Beratung und Beschlussfassung über einen Dienstbarkeitsvertrag mit der JGS Chalets Errichtungs GmbH

Der Tagesordnungspunkt wird aufgrund der zusammenhängenden Thematik vorgezogen. Es handelt sich um den Dienstbarkeitsvertrag wie im vorherigen Tagesordnungspunkt berichtet. Mit dem Vertrag werden ein bestehender Rad- und Wanderweg sichergestellt sowie Leitungsrechte für die Gemeinde eingeräumt. Der Vertrag ist immerwährend und wird verbüchert.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **einstimmig** den vorliegenden und verlesenen Dienstbarkeitsvertrag mit der JGS Chalets Errichtungs GmbH.

7) Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 354/1, 354/7, 354/14 (Kitzbüheler Straße) KG Reith b. K.

Der Bgm führt aus, dass es sich um die Schaffung eines Einfahrtstrichters handelt, wobei ein Teil des bestehenden Baulandes an die Straßenfläche abgetreten wird. Diese Teilstücke werden in Freiland rückgewidmet und als Verkehrsfläche gekennzeichnet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Kitzbühel in geheimer Abstimmung **einstimmig** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Widmann ausgearbeiteten Entwurf vom 1.8.2021, mit der Planungsnummer 414-2021-00013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Reith bei Kitzbühel im Bereich 354/14, 354/7 KG 82111 Reith bei Kitzbühel (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Reith bei Kitzbühel vor:

Umwidmung

Grundstück 354/14 KG 82111 Reith bei Kitzbühel

rund 21 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6 in Freiland § 41  
sowie

rund 1 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41 in

Freiland § 41

sowie

rund 21 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6 in Geplante örtliche Straße § 53.1  
sowie

rund 1 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41 in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstücke 354/7 KG 82111 Reith bei Kitzbühel

rund 3 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in Freiland § 41

sowie

rund 3 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8) Beratung und Beschlussfassung über Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 174/5 (Zimmerauerweg) KG Reith b. K.

Der Bgm projiziert den Bebauungsplanentwurf an die Leinwand und erläutert diesen. Neben den üblichen Parametern führt der AL aus, dass hier wie bereits auf dem Nachbargrund aufgrund der Hanglage eine textliche Festlegung dahingehend festgelegt wurde, dass im talseitigen Grundstücksbereich keine Stützbauwerke oder Geländeänderungen über 2 m umgesetzt werden können, um das Ortsbild nicht zu stark zu beeinträchtigen.

GR Monika Hager-Wild führt als Obfrau des Bau- und Planungsausschusses aus, dass die üblich strengen Parameter gewählt wurden und der Bebauungsplan im Ausschuss freigegeben wurde.

Nach Diskussion wird auf Antrag des Bürgermeisters über den vorliegenden Bebauungsplanentwurf abgestimmt. **Beschlussfassung in geheimer Abstimmung (11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme):**

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Kitzbühel beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 174/5, KG Reith bei Kitzbühel, laut planlicher Darstellung des Arch. DI Franz Widmann vom 28.7.2021, GZL: rbpl\_0621 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9) Beratung und Beschlussfassung über Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 343/1, 343/4, 344/16, 344/17 und 343/3 (Kramat) KG Reith b. K.

Der Bgm projiziert den Bebauungsplanentwurf an die Leinwand und erläutert diesen. Es handelt sich um jene Grundstücke, für welche vom Gemeinderat eine Bausperre erlassen wurde, um den ursprünglich für die Sicherstellung der Langlaufloipe erlassenen Bebauungsplan zu aktualisieren.

Die Parameter entsprechen dabei exakt der gemeindeinternen Richtlinie.

Auf Frage von GR Ing. Hansjörg Hölzl wird vom AL bestätigt, dass mit Erlassung (Rechtskraft) des aktualisierten Bebauungsplanes die Bausperre erlischt.

Auf Frage von GR Martin Pendl führt der AL aus, dass es die Bausperre ermöglicht, einen Bebauungsplan auch für ein bereits vor Erlassung des Bebauungsplanes eingereichtes Bauprojekt zur Anwendung zu bringen.

Nach Diskussion wird auf Antrag des Bürgermeisters über den vorliegenden Bebauungsplanentwurf abgestimmt. **Beschlussfassung in geheimer Abstimmung (einstimmig):**

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Kitzbühel beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 343/1, 343/3, 343/4, 344/16 und 344/17, KG Reith bei Kitzbühel, laut planlicher Darstellung des Arch. DI Franz Widmann vom 26.7.2021, GZL: rbpl\_0721 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### 11) Beratung und Beschlussfassung über Subventionsansuchen

##### a) Weggemeinschaft Thainer-Griesbachweg

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die Subvention der vorliegenden Straßensanierungsrechnung der Weggemeinschaft Thainer-Griesbach (gesamt € 26.180,81 – Fa. Strabag) in Höhe von 50% somit € 13.090,41.

Auf Frage von GR Sebastian Hölzl informiert der Bgm, dass die Weggemeinschaft durch die Hausverwaltung Kager & Grißmann verwaltet wird. Dies hat die Weggemeinschaft so beschlossen, nachdem sich kein passende Wegobmann/ keine passende Wegobfrau gefunden hat.

##### b) Weggemeinschaft Hennleiten

Der Bgm informiert, dass bezüglich der Kostenaufteilung eine Besprechung mit der Gemeinde Kirchberg stattgefunden hat. So wird der 50%-Gemeindeanteil auf Kirchberger Gemeindegrund zu je 1/2 von den Gemeinden Kirchberg und Reith getragen. Auf Reither Gemeindegebiet trägt den Gemeindeanteil alleine die Gemeinde Reith, wobei Kirchberg nach wie vor unentgeltlich die Schneeräumung der gesamten Weganlage übernimmt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die Subvention der vorliegenden Sanierungsteilrechnung (€ 12.000,--) für die Weganlage der Fa. Strabag in Höhe von 50% somit € 6.000,--.

c) Elementarschäden Wimmerau

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **mit 11 Ja-Stimmen und 1 Erklärung** für befangen (GR Walter Obermoser) die entstandenen Katastrophenschäden an der Zufahrt Wimmerau in Höhe von € 2.780,56 zu übernehmen.

12) Beratung und Beschlussfassung zur Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalmanagement regio<sup>3</sup> Pillerseetal/Leukental/Leogang für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027

Der Bgm informiert, dass wie bekannt die Periode der Regio<sup>3</sup> mit Stefan Niedermoser als Geschäftsführer mit 2020 enden hätte sollen. Diese wurde jedoch von der EU bis 2022 verlängert. Neben den zahlreichen Projekten in der Region wurde in Reith die Weiterführung des Dorferneuerungsprozesses mit 65% gefördert.

Ca. 75% aller geförderten Projekte sind gemeindeübergreifend.

Die Verlängerung würde den Zeitraum ab 2023 bis 2027 betreffen. Der Jahresbeitrag hat in den letzten Jahren ca. € 3.800 betragen.

GR Sebastian Hölzl hat nach wie vor kein Verständnis dafür, dass das Radwegprojekt der Gemeinde Reith nicht gefördert wird. Der Bgm führt dazu aus, dass wie bereits in einer vergangenen Sitzung besprochen, die regio<sup>3</sup> in erster Linie Projekte fördert, welche nicht ohnehin in den Kernaufgabenbereich der Gemeinden fallen und bereits durch andere Stellen gefördert werden. So wird der Radwegbau z.B. bereits durch das Land Tirol in Höhe von 50-60% gefördert und fällt als Infrastrukturprojekt in die Kernkompetenz der Gemeinde.

GR Sebastian Hölzl merkt an, dass auch der Radweg Fieberbrunn / St. Johann mit Leadergeldern gefördert wurde. Der Bgm wird sich diesbezüglich erkundigen (*Anm.: die Erkundigungen haben ergeben, dass der Radweg nicht mit Leadergeldern gefördert wurde.*)

GR Florian Pointner merkt an, dass das Radwegprojekt der Gemeinde in den kommenden Jahren ohnehin umgesetzt werden wird und man dann mit dem Land direkt über Förderhöhen verhandeln wird.

GR Martin Köck merkt an, dass auch für den Dorfladen keine Förderung lukriert wurde. Der Bgm führt dazu aus, dass die Gebäudesanierung des alten Feuerwehrhauses über die zuständige Landesabteilung sowie die KPC gefördert wurde.

Der Bgm verliest sodann den Beschluss, welcher als Beilage D zur Niederschrift genommen wird.

Auf Frage von GR Sebastian Hölzl, ob das geplante interkommunale Gewerbegebiet St. Johann über Leader läuft, informiert der Bgm, dass man hier voraussichtlich einen eigenen Gemeindeverband gründen wird.

Auf Antrag Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit **10 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen** (GR Martin Köck und GR Sebastian Hölzl) wie in Beilage D ersichtlich die Fortführung der Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalmanagement regio<sup>3</sup> Pillerseetal – Leukental – Leogang.

### 13) Bericht des Bürgermeisters und der Ausschüsse sowie allfällige Beschlussfassungen

Als nächster Gemeinderatssitzungstermin ist der 13.9.2021 angedacht.

Bei einer Lecksuche im Reither Wassernetz (1,5 Liter/sec = 150 m<sup>3</sup>/Tag), konnte ein Pool mit defektem Ablauf vom Bauhof ausfindig gemacht und das Leck somit behoben werden.

Die Gemeinde hat für ihr Dorferneuerungsprojekt eine zusätzliche Prämie durch das Land Tirol in Höhe von € 5.000,-- erhalten. Dieser Betrag soll nun in die Schülerhilfe für Reither Kinder fließen und damit Nachhilfestunden mit Schulstart subventioniert werden.

Bei der Vergabe der Tischlerarbeiten für Dorf 22, welche der Gemeinderat dem Gemeindevorstand übertragen hat, wurde an den Best- und Billigstbieter Tischlerei Pfeffer mit ca. € 44.000,-- der Auftrag vergeben. Dies nachdem alle örtlichen Tischler nochmals zur Angebotsabgabe bei gleichem Leistungsverzeichnis eingeladen wurden. Noch offen ist die Anschaffung des losen Mobiliars.

### Vergabe der Einreichplanung und Statik zum anstehenden Bau- und Recyclinghofbau

Der Bgm informiert, dass eine erste Grobplanung vom KT in Abstimmung mit den Bauhofmitarbeitern und zuständigen Ausschussmitgliedern erstellt wurde. Die Planung wurde den meisten Ausschüssen bereits präsentiert. Auf Basis dieser Unterlagen soll nunmehr eine Einreichplanung samt Statik-Bemessung und sodann eine erste Kostenschätzung erfolgen.

Der Bgm zeigt die vorliegenden Angebote vor.

Nach Diskussion beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters **mit 10 Ja-Stimmen und 2 Erklärungen für Befangen (GR Sebastian Hölzl und GR Ing. Hansjörg Hölzl)** die Vergabe der Einreichplanung und Statik zum Angebotspreis von € 85.320,-- an die Fa. Holz concept - Oswald Hölzl als Bestbieter.

#### 14) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Auf Frage von GR Sebastian Hölzl bezüglich des Wiederkaufsrechtes der Gemeinde an den Gründen im Brunnfeld führt der AL aus, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom Dezember 2013 beschlossen hat, das ursprünglich immerwährende Wiederkaufrecht dahingehend zu beschränken, dass man nach Ablauf von 40 Jahren als Gemeinde eine Löschungserklärung unterschreibt. Außerdem ist der Verkauf der Grundstücke unter Mitübertragung des Wiederkaufsrechtes möglich.

GR Florian Pointner erkundigt sich, wie viele Freizeitwohnsitze in Reith in den letzten 18 Jahren ausgewiesen wurden (da Reith eine der höchsten Freizeitwohnsitzzahlen im Bezirk hat). Der Bgm informiert dazu, dass in den 90er Jahren der Großteil der Reither Freizeitwohnsitze ausgewiesen wurde und seit Auslaufen der Möglichkeit zur Nachbewilligung von bereits bestehenden Freizeitwohnsitzen, keine neuen Freizeitwohnsitze mehr hinzugekommen sind. Einzelne wenige konnten aufgrund einer Sonderregelung bei Erbschaften nachbewilligt werden. Diese gelten jedoch nur für die betroffene Person samt Familie und verfallen mit Verkauf/Weitergabe des Wohnsitzes automatisch wieder.

GR Florian Pointner erkundigt sich bezüglich der Bausperre in Lech. Der Bgm führt dazu aus, dass die Bausperre mehrfach erläutert wurde und auch in Lech ein konkreter – zu erarbeitender Bebauungsplan – Auslöser und Basis der Bausperre ist.

Auf Frage von GR Florian Pointner bezüglich eines im Bereich des Hofes Waching errichteten Festzeltes führt der Bgm aus, dass dieses nur vorübergehenden Bestandes ist und unter zahlreichen Auflagen der bestellten Sachverständigen (Hochbautechnik und Brandschutz) bewilligt wurde.

Bezüglich der Straßeninteressenschaft Waching und Entschädigungszahlungen (GR Florian Pointner verlangt hier € 300 je Veranstaltung) ist auf den Ausschuss der Straßeninteressenschaft zu verweisen. Es handelt sich hier um eine Privat- und nicht um eine Gemeinderatsangelegenheit.

Der Bgm weist abschließend auf den Hohen Frauentag am 15. August und dem geplanten Fest am Musikpavillon Reith hin. Es gilt die 3-G Regel.

Weiters wird auf das von der Reither Musik veranstaltete Konzert (zu Ehren 200 Jahre Musikkapelle Reith) der Fäaschtbänkler am darauffolgenden Freitag dem 20. August hingewiesen.

Ende öffentlicher Teil der Sitzung 21.40 Uhr.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: